

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 12=32 (1866)

**Heft:** 51

**Rubrik:** Kreisschreiben des eidgen. Militärdepartements an die Militärbehörden  
der Kantone

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

zialwaffen und einen sehr zahlreichen Generalstab gebildet. Zur Bildung dieser Division rücken vier Schulbataillone ein, jedes ungefähr 350 Mann stark, diese Bataillone werden dann noch getheilt und jede Infanteriebrigade besteht aus einem Bataillon zu hundert und einigen siebenzig Mann, also aus einer starken Kompagnie. Die Spezialwaffen sind vollständig vertreten, was gerade nicht zur Harmonie des Ganzen beiträgt. Mit diesen Schattens von Bataillonen soll nun der angehende Brigadefeldkommandant sich in das Kommando einer wirklichen Brigade einüben; es ist dies unmöglich. Reduzirte Bataillone bedingen auch reduzirte Distanzen, Raum und Zeit sind ganz anders als bei vollständigen Abtheilungen. Der Brigadefeldkommandant kann nur ein schwaches Bild erlangen von dem, was eine Brigade sein sollte, und doch sind diejenigen noch glücklich, welchen dieses Bildungsmittel zuweilen dargeboten wird, es sind deren zu viel, als daß alle an die Reihe kommen können.

Es bleiben dann die Truppenzusammenzüge. Die praktische Schule im Felddienst für Soldat und Subalternoffizier, die einzige Uebung im Kommando größerer Truppenabtheilungen für die Generaloffiziere und deren Stäbe. Aber auch hier tritt eine Beschränkung in Zeit und Zahl ein. Die Bataillone dürfen nicht vollzählig einrücken, 600 Mann werden ihnen vorgeschrieben; die Brigaden zählen nur drei Bataillone. Die Zeit, die anfänglich auf drei Wochen festgestellt war, wird immer mehr verkürzt und nun sollen in kürzester Zeit die großartigsten Feldmanöver ausgeführt werden, die jedoch meistens aus Mangel an vorbereitenden Arbeiten viel zu wünschen übrig lassen. Aber auch bei der vollkommensten Ausführung der Uebungen sind doch der Truppenzusammenzüge zu wenige, um allen Offizieren des Stabes Gelegenheit zu geben, sich bei denselben zu betheiligen. Es sind viele Berufene, aber wenig Ausgewählte.

Und doch sollten die Stäbe mehr unter sich und mit den Truppen zusammenwirken, um die nöthige Zusammengehörigkeit, das unentbehrliche gegenseitige Verständniß zu erlangen. Es giebt ein Mittel hiezu, aber es kostet Geld. Dieß wäre folgendes:

Man berufe im künftigen Jahr auf irgend einem günstigen Waffenplatz, und dieß wäre Thun, sämtliche Divisionsstäbe nebst den ihnen zugetheilten Guidenkompagnien und die entsprechenden Brigadestäbe, nach einander je auf drei Wochen in Dienst.

Für diese Zeit ist eine vollständige Brigade von vier vollzähligen, der Division angehörenden Bataillonen, nebst einem vier Kompagnien starken Schulbataillon ebenfalls in Dienst zu berufen und dem Divisionskommandanten zur Verfügung zu stellen. Jede Woche übernimmt ein Brigadestab das Kommando und die Leitung der Brigade und führt unter der obersten Leitung des Divisionärs alle Uebungen aus, welche dieser für gut findet anzuordnen. Die nicht direkt mit dem Truppenkommando beschäftigten Brigadestäbe können mit Büralarbeiten, Rekognoszirungen u. s. w. hinlänglich beschäftigt werden. Die Spezialwaffen werden durch Verlegung von

Wiederholungskursen nach dem betreffenden Waffenplatz, ohne Mehrkosten zu verursachen, beigezogen.

Auf diese Weise würde in dem Zeitraum von 27 Wochen der ganze Generalstab gründlich in den Arbeiten des Bureau und in der Führung der Truppen instruiert; ein Band des gegenseitigen Vertrauens und Verständnisses würde sich bilden, das auf lange Zeit einen günstigen Einfluß auf unsere Armeeführung ausüben würde. Die Kosten würden sich, hoch angeschlagen, auf 7000 Franken per Tag belaufen, was also, auf neun Divisionen berechnet, ungefähr 1,300,000 Franken betragen würde. Vergleicht man den Nutzen, welchen eine derartige Instruktion gegenüber einem noch so zahlreichen und gut geleiteten Truppenzusammenzuge, zu dem doch nur wenige berufen werden können, darbietet, so können die Mehrkosten gar nicht in Betracht kommen.

Wir sprechen die Hoffnung aus, die Bundesversammlung möge nicht auf halbem Wege stehen bleiben, nicht nur für Bewaffung, sondern auch für gehörige und gründliche, durchgreifende Ausbildung der Stäbe sowie der Truppen, die nöthigen Geldmittel finden.

### Arbeits schreiben des eidgen. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 3. Dezember 1866.)

Hochgeachtete Herren!

Das Departement ist auch dieses Jahr im Falle, den Kantonen eine Anzahl von Regiepferden zur Ausbildung der Offiziere im Reiten zur Verfügung stellen zu können.

Die Pferde können den Kantonen bis Ende Februar 1867 überlassen werden, wobei sich das Departement vorbehalten muß, eine angemessene Vertheilung zu treffen, falls auf die gleiche Zeit mehr Pferde verlangt werden sollten, als verfügbar sind. Die Bedingungen, unter welchen die Pferde überlassen werden können, sind folgende:

1. Nach dem Schlusse der Militärschulen sollen die Pferde erst nach Verlauf von einigen Wochen, welche diese zur Erholung bedürfen, zum Reitunterricht für Offiziere abgegeben werden. Ebenso muß dafür gesorgt werden, daß die Pferde nach Schluß des Reitdienstes wenigstens noch 14 Tage Ruhe genießen können, bevor ihre Verwendung bei den Schulen wieder beginnt.

2. Die Reisekosten von Thun nach den resp. Bestimmungsorten und zurück werden von der Eidgenossenschaft getragen.

3. Auf je 4 Pferde wird zur Beaufsichtigung und zur Besorgung, so weit diese durch ihn möglich ist, ein tüchtiger Wärter (von denselben von Thun)

mitgegeben, deren Pöhnung von Fr. 3. 50 per Aufenthaltstag und Fr. 5 per Reisetag bestimmt ist.

4. Die Verpflegung der Pferde hat nach Vorschrift des Reglements über die Kriegsverwaltung § 178 (Reitpferde) zu geschehen und ist in der letzten Hälfte des Kurfes auf 10 Pfd. Hafer, 10 Pfd. Heu und 8 Pfd. Stroh zu steigern.

5. Die Pferde sollen täglich nicht mehr als 3 Stunden, an Sonntagen gar nicht benutzt werden.

6. Die Leitung des Unterrichtes ist einem anerkannt sachkundigen Offizier zu übertragen, das Departement behält sich die Genehmigung der Wahl des Offiziers vor.

7. Die Kosten der Leitung, der Besorgung und Verpflegung der Pferde sind während der Zeit, wo selbige den Kantonen zum Gebrauch überlassen werden, durch diese zu tragen.

8. Für allfällige, während dem Reitdienst in den Kantonen entstandene Krankheiten und Beschädigungen der Pferde, oder wenn solche umstehen sollten, ist in gewöhnlichen Fällen keine Entschädigung zu leisten, wohl aber eine solche vorbehalten, wenn dergleichen Zufälle durch vernachlässigte Wartung, durch Mißhandlung oder übermäßige Anstrengungen entstanden wären, oder wenn ein Pferd dienstuntauglich zurückgegeben würde, wobei dann die letzten Schätzungen der Regie maßgebend sein müßten.

9. Von Zeit zu Zeit kann vom Regiedirektor eine Inspektion über den Stand der Pferde und die Regelmäßigkeit ihrer Verwendung angeordnet werden.

10. Gegenüber den vorstehenden Bedingungen wird dann Seitens der eidgen. Administration auf jede andere, namentlich Miethvergütung verzichtet.

Indem das Departement sämtlichen Militärbehörden hievon Kenntniß gibt, ladet es diejenigen, welche hievon Gebrauch zu machen gedenken, ein, sich möglichst bald erklären zu wollen.

Es ist dabei namentlich anzugeben:

- a. wie viele Pferde gewünscht werden;
- b. für wie lange, wohin und auf welche Zeit man sie wolle;
- c. wie der betreffende Kurs organisiert werde, wer den Reitunterricht leite und endlich, welches die Anzahl der Teilnehmer sei;
- d. Die Erklärung beizufügen, daß man die vom h. Bundesrathe aufgestellten Bedingungen zu halten sich verpflichte.

Schließlich macht das Departement wiederholt darauf aufmerksam, daß kleinere Kantone sich zu dem eben angegebenen Zwecke an irgend einen größeren anschließen oder unter sich über Abhaltung eines gemeinschaftlichen Reitkurses sich verständigen könnten.

Indem das Departement hofft, daß die den Kantonen durch Uebernahme der Transportkosten gewährte Vergünstigung zu einer vermehrten Benutzung der Regiepferde führen, gewärtigt es Ihre

diesfälligen baldigen Eröffnungen und zeichnet mit besonderer Hochachtung.

Der Vorsteher  
des eidgen. Militärdepartements:  
**C. Fornerod.**

**Arreis schreiben des eidgen. Militärdepartements  
an die Militärbehörden der Kantone.**

(Vom 3. Dezember 1866.)

Hochgeachtete Herren!

Mit Rücksicht auf die bevorstehende Einführung der Hinterladungsgewehre sieht sich das Departement veranlaßt, Ihre Aufmerksamkeit auf die Bewaffnung ihrer nächstjährigen Scharfschützenrekruten zu lenken.

Da es nicht möglich sein wird bis zum Beginn der kommenden Rekrutenschulen das neue Gewehr einzuführen, für welches die Bundesversammlung erst noch die Ordonnanz festzustellen hat, so sollte wenigstens dafür gesorgt werden, daß die neuen Stuger auf das System Milbank-Amster erstellt werden, das der Bundesrath für die Umänderung der Stuger angenommen hat.

Wir empfehlen Ihnen daher für diejenigen Stuger, die bei Büchsenmachern und kantonalen Zeughäusern sich noch in Arbeit befinden, Vorsorge zu treffen, daß sie direkt nach dem Hinterladungssystem Milbank-Amster erstellt werden können.

Die Vorschriften betreffend das Umänderungssystem hoffen wir Ihnen bald mittheilen zu können.

Mit vollkommener Hochachtung!

Der Vorsteher  
des eidgen. Militärdepartements:  
**C. Fornerod.**

**Arreis schreiben des eidgen. Militärdepartements  
an die Militärbehörden der Kantone.**

(Vom 10. Dezember 1866.)

Hochgeachtete Herren!

Da die Ausarbeitung des Verzeichnisses der eidgen. Militärschulen sich jeweilen auf das Budget basiren muß, so kann in denjenigen Jahren, in welchen die Bundesversammlung das Budget erst im Dezember beräth, der Schulplan unmöglich vor Anfangs Januar des nächsten Jahres ausgegeben werden.

Indem wir Sie hierauf aufmerksam machen, werden wir nicht ermangeln, die Herausgabe des Schulplanes so viel an uns zu beschleunigen und benützen wir den Anlaß, Sie unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Der Vorsteher  
des eidgen. Militärdepartements:  
**C. Fornerod.**

**Botschaft des Bundesrathes an die hohe  
Bundesversammlung,  
betreffend die Einführung von Hinterladungs-  
Gewehren.**

(Vom 28. November 1866.)

(Fortsetzung.)

**V. Anzahl der anzuschaffenden neuen Gewehre und  
Einführung bei den Corps.**

Welches auch das Ergebnis der weitem Versuche zur Umänderung des Gewehres großen Kalibers, das seinerzeit für die Landwehr bestimmt war, sein wird, so scheint uns in jedem Falle nothwendig, für die gesammte Infanterie von Auszug und Reserve (Schützen inbegriffen) die Bewaffnung mit dem Repetirgewehr in Aussicht zu nehmen. Nur durch eine solche umfassende Anschaffung kann bei dem gesammten Heere, die Landwehr inbegriffen, die Bewaffnung mit Präzisionsgewehren und die Durchführung der Munitionseinheit erfolgen, da die umgeänderten Gewehre kleinen Kalibers gerade ausreichen werden, um die gesammte Landwehr damit zu bewaffnen. Nur durch die Bewaffnung des ganzen Kontingents mit neuen Waffen wird es endlich möglich, aus den Prelaz-Burnand-Gewehren eine Gewehrreserve zu schaffen oder dieselben an den Landsturm, die Volksbewaffnung übergehen zu lassen. Wie dringend nothwendig eine Gewehrreserve für jedes Land ist, braucht wohl kaum näher begründet zu werden, da ja bekannt ist, wie groß im Kriege der Abgang an Gewehren wird. Eine solche Gewehrreserve ist um so nothwendiger als die Doppelbewaffnung, die früher da oder dort in den Kantonen noch existirte, vollständig verschwunden ist. Bei den Besorgnissen, die man in jüngster Zeit im Vaterlande hegte, ist der Ruf nach Waffen, das Begehren nach der Bewaffnung des ganzen Volkes laut geworden. Die Behörden mußten sich gestehen, daß sie diesem Begehren mit den gegenwärtig verfügbaren Waffen nicht hätten entsprechen können. Es wäre schwer gewesen, den Freiwilligenkorps, zu deren Bildung überall die anerkanntswürtheste Bereitwilligkeit vorhanden war, die nöthigen Waffen zu verabfolgen; die Rekruten,

die man in den Depots rasch nachhererzirt hätte, wären meistens ohne Waffen gewesen, und auch an den Landsturm hätte man keine Feuerwaffen verabfolgen können.

Wenn man sich also die Mittel der Volksbewaffnung sichern will, so kann es nach unserer Ansicht am besten auf dem von uns vorgeschlagenen Wege geschehen, da damit für Gewehrreserve und Volksbewaffnung eine Anzahl von zirka 80,000 ganz guter gezogener und zum Theil auch in Hinterladungs- gewehre umgewandelter Handfeuerwaffen nebst den gegenwärtig in Händen der Landwehr befindlichen Kollgewehren erübrigt würden. Wir wüßten Ihnen vorderhand in der That auf Ihre Einladung vom 16. Juli 1866, „die Bewaffnung des ganzen wehrfähigen Schweizervolkes einzuleiten“, keine zweckdienlichen Vorschläge zu unterbreiten.

Der Bedarf an Gewehren für die Bewaffnung der Schützen und Infanterie von Auszug und Reserve stellt sich heraus wie folgt:

Scharfschützen:		20 Proz. Ueberschüssige.	Total.
Gewehrtragende des Auszugs	4,272	854	5,126
Gewehrtragende der Reserve	2,282	456	2,738
Infanterie:			
Gewehrtragende des Auszugs	49,676	9,935	59,611
Gewehrtragende der Reserve	23,539	4,708	28,247
	79,769	15,953	95,722

Die Bestimmung der Reihenfolge, in welcher die einzelnen Corps mit diesen Gewehren versehen werden sollen, schlagen wir Ihnen vor, dem Bundesrath zu überlassen.

Für einmal erlauben wir uns darüber folgende Andeutungen, die indessen, je nach dem mehr oder weniger raschen Fortgange der Fabrikation modifizirt werden können.

Die vorhandenen Stutzer und Gewehre kleinen Kalibers würden nach der Umänderung in Hinterladungs- gewehre ihren bisherigen Inhabern zurückgegeben. Die Abgabe der Repetirgewehre hätte zuerst an die Schützen von Auszug und Reserve, dann successive an die gegenwärtig mit dem Prelaz- Gewehre bewaffnete und zuletzt an die dannzumal mit dem nach Milbank-Amöler transformirten Infanterie- gewehre bewaffnete Infanterie zu erfolgen. Nach Anschaffung einer ersten Serie von zirka 50—60,000 Gewehren wäre sowohl Auszug als Reserve mit Hinterladungs- gewehren kleinen Kalibers versehen. Die dadurch frei werdenden Stutzer würden zur Bewaffnung der Landwehr- Schützen und, so weit sie ausreichen, der Jäger, die (ebenfalls in Hinterlader transformirten) Prelaz- Gewehre zur Bewaffnung der übrigen Landwehr- Infanterie verwendet. Damit wäre dann Auszug und Reserve mit Gewehren Aet-